



# Wichtige Information für die Zugteilnehmer am Obergünzburger Faschingsumzug 2025

Der Veranstalter schließt für den Umzug eine Haftpflichtversicherung ab. Eine persönliche Haftung von Personen die an der Organisation beteiligt sind besteht nicht. Es können keine Ansprüche an den Veranstalter gestellt werden, die über die Leistung unserer Haftpflichtversicherung, bzw. der dieser Versicherung voranstehenden Fahrzeug-Haftpflichtversicherung, hinausgeht.

Wir bitten Sie, sich an die Richtlinien zu halten welche anschließend aufgeführt sind. Für einen möglichst reibungslosen Umzug ist es dringend erforderlich, dass jede am Umzug teilnehmende Gruppe sich an die Auflagen hält.

- Zulässige Abmessungen für An- und Abfahrt zum Umzug - Höhe 4m - Breite 2,55m - Länge 18m. Darüberhinausgehende Teile möglichst am Aufstellungsort anbauen. Fahrzeuge welche diese Abmaße überschreiten müssen durch den TÜV abgenommen sein und eine Erlaubnis vom Landratsamt Ostallgäu haben.
- Mögliche maximale Abmaße der Aufbauten während dem Umzug sind von der Zugstreckenführung abhängig. Die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Hindernissen möglich ist.
- Bei grünem Fahrzeugkennzeichen die Fahrzeugversicherung darüber informieren (Vertreter verständigen), dass das betreffende Fahrzeug am Umzug teilnimmt. (Keine Mehrkosten)
- Den Anordnungen der Polizei, sowie dem Veranstalter, Ordnungspersonal ist Folge zu leisten.

## Laut Genehmigungsbescheid des Landratsamtes sind die Zugteilnehmer auf nachstehende Vorschriften hinzuweisen.

1. Werden beim Umzug Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt, sind sie von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 FZV ausgenommen. Dies gilt aber nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

2. Für Fahrzeuge,

- die über keine Betriebserlaubnis verfügen (Eigenbauten) oder  
- deren Betriebserlaubnis durch Umbauten (insbesondere Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, Überschreiten der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht) erloschen ist, muss durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt werden, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges auf der Veranstaltung bestehen. Mit diesem Gutachten ist eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziff 2 StVZO bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg zu beantragen.

3. Die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Hindernissen möglich ist. Sie dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen. Auf entsprechende Gestaltung der Wagen hat der Veranstalter zu achten. Die Aufbauten dürfen das Sichtfeld in keiner Weise beeinträchtigen. Die Windschutzscheibe muss in Gänze freibleiben. Das gilt auch für Um- und Anbauten auf der Ladegabel. Eine Ausnahme hiervon kann nur im Vorfeld durch den Veranstalter und der Polizei erteilt werden, die das Fahrzeug vorher angesehen und abgenommen haben, bzw. es liegt ein Gutachten von einem anerkannten techn. Sachverständigen vor.

Für die Anfahrt zum bzw. Abfahrt vom Umzug dürfen Fahrzeuge mit An- und Aufbauten die zulässigen Abmessungen (Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m, Länge 18,00 m) nur überschreiten, wenn durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen die Verkehrssicherheit bescheinigt wurde und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO (Straßenbenutzung mit Fahrzeugen, die die zulässigen Abmessungen überschreiten) vom Landratsamt Ostallgäu erteilt wurde.

4. Abweichend von § 21 Abs.2 Satz 2 StVO dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, nicht jedoch bei den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden. Die Fahrzeuge müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen (beim Mitführen stehender Personen Mindesthöhe 1 m, sitzender Personen oder Kindern Mindesthöhe 80 cm) und entsprechenden Ein- bzw. Ausstiegen (möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung, keinesfalls zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen) ausgerüstet sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

5. Anhänger dürfen nur hinter solchen Fahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür entsprechend geeignet sind. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.

6. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die

auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.

7. Während des Umzugs dürfen die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

8. Bei der An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau 6 km/h, ansonsten 25 km/h. Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild (§ 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben.

9. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Die Fahrzeugführer müssen entsprechend dem Fahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und entsprechende Anhänger dürfen mit der Klasse L (früher Klasse 5), bis 60 km/h mit der Klasse T geführt werden.

10. Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Händlerkennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen ist unzulässig. (§§16,16a FZV).

11. Für die An- und Abfahrt müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

12. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.

13. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).

14. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.

Es ist darauf zu achten, dass keine Süßigkeiten von den Wagen geworfen werden. Süßigkeiten müssen per Hand an die Zuschauer verteilt werden

**15. Eine Teilnahme von Tieren am Umzug ist nicht gestattet.**

16. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben bei der An- und Abfahrt keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern.

17. Ausreichende zuverlässige (volljährig, nüchtern) Begleitpersonen sind als Radwächter mit einzusetzen, die zu Fuß beim gesamten Umzugsverlauf die Faschingswagen begleiten.

18. Weitere Auflagen im Interesse der öffentl. Sicherheit und Ordnung bleiben vorbehalten.

# Auflagen für den Obergünzburger Faschingsumzug 2025

- Was müssen Sie als Teilnehmer/Gruppe eines Faschingsumzuges beachten?

## 1. Verantwortliche und Alkohol

- Für jede teilnehmende Gruppe ist eine volljährige und nüchterne verantwortliche Aufsichtsperson (nicht der Fahrer) zu bestimmen. Name und telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind dem Veranstalter bei der Anmeldung mitzuteilen.
- Die Fahrzeugführer müssen entsprechend dem Fahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und entsprechende Anhänger dürfen mit der Klasse L (früher Klasse 5) geführt werden. Bis 60 km/h mit der Klasse T. Das Mindestalter für Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
- Die Fahrer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Der Fahrer muss während der Aufstell- und Auflösungsphase immer erkennbar an seinem Fahrzeug sein.
- Pro Fahrzeug ist auf jeder Seite von zwei erwachsenen Mitgängern sog. Radwächtern zu begleiten.
- Den Fahrern, den Aufsichtspersonen, Radwächtern und Wagenbegleitern ist es untersagt, vor und während des Dienstes Alkohol zu konsumieren.
- Das Konsumieren und Mitführen von branntweinhaltenen Getränken (z.B. Schnaps, Rum) ist vor und während des Umzuges untersagt.
- Das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern auf den Wagen ist verboten. Es gilt absolutes Glasverbot.

## 2. Fahrzeuge

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
- Laut Finanzamt sind für die An- und Abfahrt zum Umzug auch Fahrzeuge mit einem grünen Kennzeichen erlaubt.
- **Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, roten Oldtimerkennzeichen und Kurzzeitkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen.**
- Fahrzeuge für die ein Sonntagsfahrverbot besteht, werden laut Landratsamt Ostallgäu wie Schaustellerfahrzeuge behandelt und sind hier vom Sonntagsfahrverbot befreit.

- Am Faschingsumzug dürfen nur Faschingswagen teilnehmen, die
  - amtlich zugelassen sind oder
  - über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.
- Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.
- Fahrzeuge, die über keine Betriebserlaubnis verfügen, dies sind z.B. Go-Karts, Pocket-Bikes, wie auch selbstgebaute Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sind nicht zugelassen.
- Für jedes einzelne Fahrzeug gelten folgende allgemeine Höchstgrenzen: Länge des Zugfahrzeug und Anhänger: max. 18 m, Höhe: 4 m, und Breite: 2,55 m.
- Zusätzliche Aufbauten während dem Umzug, die eine Höhe von 6 m oder ein Breite von 3 m überschreiten sind vor Baubeginn mit uns abzuklären.
- Fahrzeuge die die oben genannten Maße überschreiten, dürfen nur teilnehmen, wenn durch ein

Gutachten eines anerkannten Sachverständigen die Verkehrssicherheit bescheinigt wurde und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO (Straßenbenutzung mit Fahrzeugen, die die zulässigen Abmessungen überschreiten) vom Landratsamt Ostallgäu erteilt wurde.

- Bei der An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau 6 km/h, ansonsten 25 km/h. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 6 bzw. 25 km/h).
- Für die An- und Abfahrt müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
- Um den Versicherungsschutz für die Fahrzeuge aufrecht zu erhalten, muss die Versicherung über die Teilnahme an einem Brauchtumsumzug informiert werden. Eine schriftliche Bestätigung der Versicherung wäre empfehlenswert, ebenso für zusätzliche Fahrzeuge die bei der An- und Abfahrt eingesetzt werden.
- **Personenbeförderung ist nur während des Umzuges, nicht bei der An- und Abfahrt erlaubt.**
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest

- verbunden sein, und müssen jeglichem Einfluss von außen und innen standhalten.
- Die Stehflächen auf den Anhängern müssen sicher und rutschfest sein. Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen sollten beim Mitführen von stehenden Personen mindestens 1 m und bei sitzenden Personen und Kindern mindestens 80 cm hoch, stabil gebaut und mit Hand-, Knie-, und Fußleiste versehen sein.
- Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- Treppenaufstiege möglichst nur noch von hinten, keinesfalls zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen.
- Das Sichtfeld des Fahrzeugführers darf durch Anbauten nicht eingeschränkt werden. Auch das Gehör des Fahrers darf durch Besetzung nicht beeinträchtigt werden.

### **3. Beschallung**

- Lautsprecher und Musikanlagen dürfen nur während des Umzuges betrieben werden. Für die An- und Abfahrt ist der Betrieb untersagt. Die Lautstärke von max. 95 dBA darf nicht überschritten werden. Erforderliche elektrische Geräte, wie z.B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften der VDE für den mobilen Betrieb entsprechen.
- Nach dem Veranstaltungsende ist bei allen Wagen die Musik auszuschalten.

### **4. Sonstiges**

- Das Abwerfen von festen, flüssigen, schaum - oder pulverartigen Materialien (z.B. Heu, Holzspäne, Getränkedosen, Schnapsfläschchen, Abfall) und von verletzenden Gegenständen ist verboten.
- Bonbons oder kleine Geschenke (z.B. Blumen und Schokolade) dürfen nicht geworfen werden, sondern sind den Besuchern in die Hand zu geben.
- Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.
- Es dürfen nur schwer entflammable Dekorationen (B 1 nach DIN 4102) verwendet werden. Der Zulassungsbescheid oder ein Prüfzeugnis eines anerkannten deutschen Prüfinstitutes muss vorliegen.
- **Eine Teilnahme von Tieren am Umzug ist nicht gestattet.**

- Die Verantwortlichen der Gruppe haben auf ihre teilnehmenden Jugendlichen zu achten. Das Jugendschutzgesetz tritt auch an diesem Tage nicht außer Kraft.
- Die Umzugsteilnehmer haben den Anordnungen von Polizei, Ordnungsdienst, Security-Dienst und des Veranstalters Folge zu leisten.

**Umzugsteilnehmer, die die Auflagen oder die gesetzlichen Vorschriften nicht beachten und einhalten, werden vom Faschingsumzug ausgeschlossen.**

- Bei Verstößen gegen die Lautstärkeregelung und übermäßigem Alkoholkonsum erfolgt der Ausschluss auch während des Umzuges. Die Gruppe hat den Veranstaltungsort umgehend zu verlassen.
- Für entstandene Schäden übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

**Die Auflagen dienen Ihrer Sicherheit und der Sicherheit aller Besucher und Teilnehmer. Haben Sie bitte hierfür Verständnis.**

**Wir bedanken uns recht herzlich für die Teilnahme am Obergünzburger Faschingsumzug 2025.**

**Markt Obergünzburg  
Obergünzburger Faschingsverein.**